

Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Frauenakademie München e.V.

Die Frauenakademie München e.V. (FAM) ist ein unabhängiger, gemeinnütziger Verein mit dem Ziel, die Gleichstellung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen zu fördern und Frauen darin zu unterstützen, einen gleichberechtigten Platz in Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit einzunehmen. Sie ist das einzige außeruniversitäre Forschungsinstitut für Frauen- und Geschlechterfragen in Bayern.

Die wissenschaftliche Forschung in der FAM erfolgt in Form der Erarbeitung grundsätzlicher Fragestellungen, der Ausführung von Forschungsprojekten, der Aufarbeitung von Forschungsergebnissen für die Praxis, der Untersuchung von Effektivität und Wirkungskraft von Handlungsmethoden für die Praxis, der Entwicklung von Praxismodellen, der Beratung und der Veranstaltung von Fachtagungen. Für ihre Forschungsprojekte hat die FAM Richtlinien für ihre wissenschaftliche Arbeit ausgearbeitet.

I. FAM-Richtlinien für eine gute wissenschaftliche Praxis:

Für die FAM gelten die wesentlichen Grundsätze der Wissenschaft: Ehrlichkeit und Wahrheit haben höchste Priorität und sie verpflichtet sich, nach ihnen zu handeln. Weiter sind für die FAM bindend:

- Eine permanente selbstkritische Einstellung gegenüber den gewonnenen wissenschaftlichen Ergebnissen und Offenheit gegenüber einer kritischen Bewertung aus dem Forschungsumfeld und durch andere Prüfende.
- Die in verschiedenen medialen Formen festgehaltenen Forschungsbefunde werden vollständig und unverändert bewahrt und zugänglich gemacht.
- Die FAM sorgt dafür, dass die angewandten Methoden und Forschungsergebnisse für andere nachvollziehbar und nachprüfbar sind.
- Die FAM dokumentiert die Schritte ihres Vorgehens und ihrer Forschungsergebnisse und stellt diese der Gesellschaft, Wissenschaft und Politik durch Publikationen und Veranstaltungen zur Verfügung. Um die Nachprüfbarkeit zu gewährleisten, werden Quellen und Zitate vollständig angegeben.
- Für einen offenen Austausch unter den Mitarbeiterinnen innerhalb der FAM wird gesorgt, damit die Mitarbeiterinnen sich gegenseitig über ihre Forschungsergebnisse informieren und die Forschungsergebnisse konstruktiv kritisiert und weiter analysiert werden können. Durch diese Vorgehensweise überprüft die FAM ihre Forschungsergebnisse kontinuierlich während des gesamten Forschungsprozesses.
- Das wissenschaftliche Personal der FAM wird auf Grund des wissenschaftlichen Fachwissens der einzelnen Bewerberinnen ausgewählt.
- Die Richtlinien zur Umsetzung guter wissenschaftlicher Forschung der FAM werden allen Mitarbeiterinnen und Kooperationspartnern bekannt gegeben und auf der Homepage veröffentlicht. Die FAM-Geschäftsführerin und die jeweilige Leitung des Forschungsprojektes informieren alle Mitarbeiterinnen über die Einhaltung der maßgeblichen Regeln, kontrollieren die Qualität der wissenschaftlichen Forschung der FAM und stellen diese damit sicher.

- Die FAM-Geschäftsführerin und die FAM-Wissenschaftlerinnen, die ein Forschungsprojekt leiten, leisten durch ihre Begleitung die Aufsicht über die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit. Damit pflegt die FAM eine verantwortliche Forschung.
- Alle an einer Forschungsarbeit beteiligten Personen können unabhängig von einem akademischen Grad in einer daraus resultierenden Veröffentlichung genannt werden, wenn sie an der Konzeption bzw. Analyse, Bearbeitung oder Interpretation von Daten oder Ergebnissen bzw. dem Inhalt der Veröffentlichung mitgearbeitet haben. Alle Formen der Unterstützung durch Dritte können in einer Danksagung festgehalten werden.
- Die Geschäftsführung sorgt dafür, dass Primärdaten und Untersuchungsmaterial aus Forschungsprojekten 10 Jahre sorgfältig und zuverlässig in der FAM aufbewahrt werden.
- Die FAM sorgt insbesondere durch organisatorische Maßnahmen für Bedingungen, damit sich innerhalb der Arbeitsgruppen sowie zwischen den Arbeitsgruppen und der Geschäftsführung eine kollegiale Zusammenarbeit entwickeln kann.
- Der Vorstand bestimmt und kontrolliert Aufgabenbereiche der Mitarbeiterinnen, Maßnahmen für die Qualitätssicherung und Aufsichtsverantwortung für eine gute wissenschaftliche Praxis in der FAM.

II. Umgang mit Fehlverhalten im Forschungsprozess

Der Vorstand der FAM sorgt dafür, dass Konfliktsituationen in Forschungsprojekten, die auf Grund von Kritik oder Fehlverhalten entstehen, mit Hilfe einer befähigten und unbeteiligten Person diskutiert und geklärt werden. Zunächst werden Kritikpunkte bzw. Fehlverhalten in Forschungsprojekten mit Hilfe von Begriffsbestimmungen und dem Forschungsablauf bzw. -ergebnissen analysiert und geklärt. Ferner wird Fehlverhalten mit konsequenten Maßnahmen begegnet. Konkret orientiert sich die FAM bei der Definition von Fehlverhalten an den vorbildlichen Richtlinien des ISF München für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten, die im Folgenden wiedergegeben und für die FAM angepasst werden:

a) Wissenschaftliches Fehlverhalten von Wissenschaftler/-innen¹

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn von Wissenschaftler/-innen im Bereich der Wissenschaft bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in schwerer Weise beeinträchtigt wird. Dies gilt sinngemäß auch für technische Mitarbeiter/-innen.

(2) Als Fehlverhalten gelten insbesondere:

1. Falschangaben, nämlich

- das Erfinden von Daten;
- das Verfälschen von Daten (z. B. durch Auswählen und Nichterwähnen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung);
- durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich vorsätzlich falscher Angaben zum Publikationsorgan und zu den angenommenen oder in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

2. Die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:

¹ Vgl. ISF-Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 27.10.2005, <http://www.isf-muenchen.de/forschung/gutewissenschaft>

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat);
- die Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen anderer ohne Quellenangabe (Ideendiebstahl);
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;
- die Verfälschung des Inhalts;
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

3. Die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

4. Die schwere Beeinträchtigung von Forschungstätigkeiten (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstigen Sachen, die ein anderer zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt).

5. Die Beseitigung von Daten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die FAM-Richtlinien für eine gute wissenschaftliche Praxis (siehe weiter oben) verstoßen wird.

b) Mitverantwortung für Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten im Sinne von a) kann sich unter anderem ergeben aus

- einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- einem Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- einer groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht (vgl. I. FAM-Richtlinien).

Bei der Klärung eines Konfliktes bzw. Sanktionierung von Fehlverhalten orientiert sich die FAM ebenfalls an den ISF-Richtlinien. Die FAM legt fest, dass zur Beratung in Konfliktfällen bezüglich guter wissenschaftlicher Praxis aus dem Vorstand zwei Ombudsfrauen für zwei Jahre bestellt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Ombudsfrauen haben die Aufgabe, bei einem (artikulierten) Verdacht auf Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis den Beteiligten – einzeln oder gemeinsam – als Ansprechpartnerinnen vertraulich und beratend zur Verfügung zu stehen – mit dem Ziel, den Konflikt intern und zunächst ohne Einleitung eines formellen Verfahrens zu lösen. Die Mitarbeiter/-innen haben das Recht, die Ombudsfrau(en) bei Verstoß gegen diese Regeln in Anspruch zu nehmen, sie sind gleichzeitig verpflichtet, die Ombudsfrau(en) von konkreten Anzeichen auf Verstoß gegen diese Regeln in Kenntnis zu setzen sowie den Ombudsfrauen im Falle einer Untersuchung nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu geben. Hinweise werden auf Wunsch vertraulich behandelt. Die Ombudsfrauen sind verpflichtet, den Hinweisen und Beschwerden innerhalb einer angemessenen Frist nachzugehen.

Falls nach der internen Beratung das wissenschaftliche Fehlverhalten weiter überprüft bzw. bestraft werden muss, wird die FAM folgendermaßen vorgehen:

c) Interne Schlichtung

(1) Das Ombudsgremium (bestehend aus den beiden Ombudsfrauen) gibt den vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel innerhalb einer zu nennenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel zwei Wochen.

(2) Ohne ausdrückliches Einverständnis der Informierenden dürfen deren Namen den Betroffenen in dieser Verfahrensphase nicht offenbart werden; dies schließt eine einverständliche Gegenüberstellung nicht aus.

(3) Sowohl die vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen als auch die Ombudsfrauen selbst können Befangenheit einer Ombudsfrau geltend machen. In diesem Fall scheidet diese Ombudsfrau aus dem Ombudsgremium aus.

d) Vorprüfung durch das Ombudsgremium

(1) Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen oder nach Verstreichung der ihnen gesetzten Frist entscheidet das Ombudsgremium innerhalb von zwei Wochen darüber,

- ob das interne Verfahren unter Mitteilung der Gründe an die betroffenen und die informierenden Personen einzustellen ist, weil sich der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintlich wissenschaftliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat oder das wissenschaftliche Fehlverhalten nicht schwerwiegend ist und die betroffenen Personen ihr Fehlverhalten eingeräumt haben oder
- ob zur weiteren Aufklärung und Entscheidung die externe Ombudsperson einzuschalten ist; die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

(2) Sind informierende Personen mit der Einstellung des internen Prüfungsverfahrens nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder mündlich dem Ombudsgremium vortragen. Dieses berät und entscheidet über die Einwände in entsprechender Anwendung von Absatz 1 nach nochmaliger Anhörung der Betroffenen.

Falls trotz eines internen Klärungsprozesses das Fehlverhalten ungeklärt bleiben sollte, wird eine **externe Überprüfung** durchgeführt.

Der FAM-Vorstand wird sich eine dritte Person aus einer wissenschaftlichen Gesellschaft z.B. der DGS – Deutsche Gesellschaft für Soziologie empfehlen lassen, die als externe/r Prüfer/in die Ermittlung des Fehlverhaltens durchführen wird. Die prüfende Person führt eine formelle Analyse durch. Das Vorgehen ihrer Überprüfung wird sie selbst bestimmen. Aufgabe der prüfenden Person ist, die Konfliktbeteiligten und involvierten Personen zu hören und den Verdacht auf Fehlverhalt zu analysieren und zu klären. Die in den Klärungsprozess einbezogenen Personen sind zur Schweigepflicht verpflichtet. Die externe prüfende Person informiert die FAM über das Ergebnis ihrer Untersuchung und kann nach Bedarf Empfehlungen in Bezug auf Maßnahmen für den Umgang mit dem Fehlverhalten aussprechen. Sollte die externe Prüfung keine abschließende Klärung des Fehlverhaltens erreichen, prüft der FAM-Vorstand rechtliche Maßnahmen und leitet diese gegebenenfalls ein.

Diese Richtlinien treten am 1. Juni 2011 in Kraft. Die bereits abgeschlossenen Forschungsprojekte bleiben von dieser Regelung unberührt.